



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Opera Deß H. hocherleuchten Vatters Basilij Magni,
Ertzbischoffen zu Cæserea in Cappadocia**

Basilius <Caesariensis>

Jngolstatt, 1591

VD16 B 647

Die 105. Frag. Sollen die jenigen/ so inn die Bruderschafft kommen/
alsbald in den Künsten/ oder Handwercken/ vnderrichtet werdenß

urn:nbn:de:hbz:466:1-38656

Antwort. Diser Spruch / Einem jeden der dich bitt / dem gib / vnd wende dich nicht von dem / der etwas von dir auff Borg entlehnet / ist versuchender Weis geredt / wie die nachfolgende Worte zu erkennen geben / vnd fürnehmlich so geht dis ses Gebott allein wider die Bösen / nicht das es vor allen andern / sondern allein im Fall der Not zuhalten sey / Dann das Hauptgebott des Herren lautet also : Gehe hin / verkauff was du hast / vnd gibs den Armen. Item / Verkaufte ewre Güter / vnd gebet Allmosen. Wann nun das jenig / so andern zugehöret / vnder die Frembden außzutheylen / Gefahr auff ihm trägt / dieweil der Herr spricht : Ich bin nicht gesandt / weder allein zu den verlorren Schafften des Haus Israel. Item / Es ist nit sein / das man den Kindern das Brot neme / vnd für die Hund werffe / So vrtheyl hierauf ein jeder für sich selbs / was recht vnd billich sey.

Luc. 18.
Luc. 12.

Matth. 15.

Die 102. Frag. Obder so auß der Bruderschaft / es gescheh auß was Ursachen es immer wölle / hinweg zukommen begeret / durch Bitt vnd Vermahnungen / zu behalten sey oder nicht / vnd wann es sich gebürt / inn was Fällen diß beschehen möge?

Antwort. Dieweil der Herr gesagt : Wer zu mir Kommt / den werd ich nicht hinauß stossen. Item / Die Gesunden bedörffen des Arztes nicht / sondern die Kranken. Item / Welcher Mensch / so er hundert Schaffhätt / vnd eins auß den selbigen ir / gieng / läst nit die neun vnd neunzig / vnd geht hin / vnd sucht das verirrte Schafflein / so lang bis daß er findet. So gebürt vns inn allweg / den Schwachen zuheylen / vnd möglichen Fleiß fürzuwenden / damit das veruckte Glid / also zureden / widerumb zu recht gebracht werde. Wann er aber in seiner Bosheit verharret / soll er als ein Frembder / seinen Abschied haben : Dann es steht geschrieben / Ein jede Pflanzung / die mein himlischer Vatter nicht gepflanget hat / wirdt außgerentet werden / Lasset sie fahren / sie seynd blind / &c.

Johan. 6.
Matth. 9.
Luc. 15.

Die Irrenden soll man widerumb auff den rechten Weg weisen.

Matth. 15.

Die 103. Frag. Daß wir den Ertzisten / bis zu dem Todt Schoßsam leyten sollen / haben wir bis anher verstanden. Wann es sich aber begibt / das der Ertzist selber in ertlichen Dingen irrt / so begern wir ein Vnderriht / ob vnd welcher massen / durch wen es sich auch gebüre / denselbigen mit Worten zustraffen / vnd wann er dieselbig Straff vnd Vermahnung nicht annimbt / was darnach mit ihm fürzunehmen sey?

Antwort. Dife Frag ist oben durch weyläuffige Antwort / lauter vnd vberflüssig genug erkläret worden.

Von des Obersten Irrtal vnd Straff.

Die 104. Frag. Welcher massen die Sorg vnd Verwaltung den Brüdern zugehörig sey / ob allein dem Obersten alles zuuerichten gebüre / oder ob er auch seine Brüder / als Mitgehülffen / darinnen gebrauchten möge / Gleichfahls auch von den Schwestern?

Antwort. Wann ein jeder gelehrt ist / das jenig / so er bey ihm selbs betrachtet / auch andern fürzuhalten / wie vil mehr sollen geschickte vnd taugliche Personen / zu gemeynem Regiment verordnet werden / damit die Haushaltung Gottes denen vertraut werde / die sich selbst zuuor erweisen haben / das sie nach dem görtlichen Willen vnd Wolgefallen / das Ampt so ihnen Befohlen ist / verwalten mögen. Inn Summa / Ein jeder Oberster soll inn allen Sachen vnd Handlungen des Spruchs / (Thut alles mit Rath) ingedenck seyn.

Widerschiltliche Regimentsverwaltung der Brüder.

Die 105. Frag. Sollen die jenigen / so inn die Bruderschaft kommen / als bald in den Künsten / oder Handwerken / vnderichtet werden?

Antwort. Darüber gebürt den Obersten ein Vrtheyl zufallen.

Die 106. Frag. Was für Straffungen sollen in der Bruderschaft zur Bekehrung der Sünder fürgenommen werden?

Antwort. Die Zeit / Was vnd Gelegenheit der Straff / soll bey des Obersten Vrtheyl stehn / das er dieselbig / inn Betrachtung des Alters / auch des Leibs vnd der

Straff der Brüder wann sie sündigen.

